

Frage der *Zusammensetzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen* — dies war der Kernpunkt der Vorlage — in der Weise für den Minderheitenentwurf aus der Gemischten Kommission aus VIII und IX (neben dem Bischof ein zweiter delegierter Vertreter mit Stimmrecht) entschieden hat, daß sie den Antrag des Vorsitzenden der Gemischten Kommission und der federführenden K VIII, *W. Pötter*, der für das (beschließende) Stimmrecht des zweiten, nichtbischöflichen Vertreters plädierte, mit 139 gegen 92 Stimmen bei 30 Enthaltungen annahm. Das Hauptargument Pötters war, „daß sich doch mehr und mehr die Meinung durchsetzt . . ., daß das Aufkommen an der Kirchensteuer doch irgendwie *gemeinschaftliches Vermögen aller Gläubigen* bleibt, und daß es daher angebracht ist, wenn der weitere Vertreter des Bistums auch an der Beschlußfassung über die Verteilung der Verbandsmasse mit beschließender Stimme teilnehmen kann“ (vgl. dazu auch die Ausführungen von Prof. *H. Herrmann* in ds. Heft, S. 398 f.).

Da es sich bei diesem Entwurf ohnehin nur um Verabschiedung einer Empfehlung an die Bischofskonferenz handelt, dürften eventuelle Beschlüsse ohnehin erst zum Zuge kommen, wenn die Fragen überdiözesaner Zusammenarbeit und Entscheidungsstrukturen ansteht. Da die mit Strukturfragen befaßten Kommissionen auf ihren Junisitzungen im Gegensatz etwa zu K I, die ihren Entwurf über die „Beteiligung des Laien an der Verkündigung im

Gottesdienst“ bereits in überarbeiteter Form verabschiedet hat, noch keine Sachentscheidungen zum weiteren Vorgehen getroffen haben, läßt sich der mögliche Termin für die zweite Lesung noch nicht absehen. Eine längere Überarbeitungsfrist ohne großen Zeitdruck wird den Entwürfen zustatten kommen.

Richtigstellung der Redaktion: In unserem Synoden-Bericht im Juli-Heft (S. 359) hieß es: „Berichterstatte Zerfaß hatte es zwar leicht, dem Münsteraner Generalvikar Lettmann, der ausgerechnet am Beispiel der Laienpredigt nicht nur die Rolle des Hirten gefährdet, sondern den Wolf gleich die ganze Schafherde auffressen sah, mit der konziliären Unterscheidung zwischen *Officium* (= Amt) und *munus* (= Aufgabe, Auftrag, Sendung) zu entgegnen, denn dies sei genau der Unterschied zwischen dem Amt des Priesters und einer Beauftragung des Laien mit amtlicher Verkündigung.“ An dieser Passage ist das Hirtengleichnis irreführend. Generalvikar Lettmann sah nicht ausgerechnet am Beispiel der Laienpredigt die Rolle des Hirten gefährdet und den Wolf gleich die ganze Schafherde auffressen, sondern führte während der Diskussion über die Entscheidung der Bischofskonferenz, die Frage der Ordination Verheirateter nicht als Beschlußthema der Synode zuzulassen, zur Rechtfertigung des Beschlusses und des Vorgehens der Bischöfe folgendes aus: „Vor einem Monat hörte ich im Rundfunk einen evangelischen Gottesdienst. Der Prediger begann seine Predigt mit einer Fabel: da ist ein Hirte, der nicht mehr Hirte sein will. Er sagt zu den Schafen: Ich möchte eines von euch sein und gar nichts anderes. Da waren die Schafe hochofrenet. Und der Hirte nahm die Kleidung und das Aussehen der Schafe an. Kurz darauf kam der reißende Wolf und fraß sich an der Herde satt. Der ehemalige Hirte schmeckte ihm am besten. Soweit die Fabel des Predigers. — Möchten wir von unseren Bischöfen, daß sie dem Hirten in der Fabel gleichen? Wir erwarten, daß sie ihr Führungsamt mit voller Verantwortung, aber auch mit persönlichem Mut ausüben, und dafür gebührt ihnen unser Respekt.“ — Der Chronist bedauert außerordentlich, das richtige Zitat an die falsche Stelle gesetzt und damit dem Redner eine Absicht unterstellt zu haben, die im Text nicht angelegt war.

Kurzinformationen

Für eine nichtreligiöse Eidesform sprachen sich die EKD und die Deutsche Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung aus, die am 20. Juni veröffentlicht wurde (vgl. den Wortlaut in epd-Dokumentation, 3. 7. 72). Einleitend bekräftigen die Kirchen ihre Mitverantwortung für das Wohl der Allgemeinheit und weisen auf die Einwände gegen die religiöse Eidesformel (im Widerspruch zur weltanschaulichen Neutralität des Staates) sowie auf die Grenzen eidlicher Bindung hin. Unter „Eid“ verstehen sie in ihren sieben Thesen die „religiöse wie die nichtreligiöse Bekräftigung einer Aussage oder eines Versprechens“. Die Erklärung wurde dem Bundespräsidenten *G. Heinemann*, dem Bundeskanzler *W. Brandt*, dem Justizminister *G. Jahn* und anderen Politikern zugesandt. These I bekräftigt das Recht des Staates zur Eidesleistung unter Wahrung der „Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“. These II stellt klar, daß ein Eid, besonders ein Versprechenseid, die sittlichen „Grundsätze von Recht und Gerechtigkeit nicht beseitigen“ könne. Danach sei nur ein Eid in Wahrhaftigkeit, Verantwortlichkeit und Gerechtigkeit wirklich verbindlich. Diese Grundsätze würden auch für die nichtreligiöse Eidesformel gelten. These III schlägt die Einführung einer nichtreligiösen Eidesformel vor, die gleichrangig ist und dieselbe Rechtswirkung besitzt. Über die Wahlmöglichkeit soll eine zwingende Belehrung vorgeschrieben werden. These IV macht konkrete Formulierungsvorschläge für die religiöse wie für die nichtreligiöse Eidesformel, und zwar für Zeugen im Straf- und im Zivilprozeß und für den Beamten. Als nichtreligiöse Eidesformel wird vorgeschlagen: „Sie versichern im Bewußtsein der hiermit verbundenen besonderen Verantwortung, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“, worauf der Zeuge „ich versichere es“ antwortet (für den Strafprozeß). Nach These V soll das Grundmuster für den Beamteid auch für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit gelten. These VI wendet sich gegen eine Häufung

von Eiden. Eine eidliche Bekräftigung sei nur in „wichtigen Fällen vorzusehen“. Beamte, Richter und Soldaten sollten nur einmal ihren Diensteid ablegen und eine „Aussage, die sie über eine dienstlich gemachte Wahrnehmung als Zeuge leisten, unter Berufung auf ihren Diensteid bekräftigen können“.

Einen Diskussionsvorschlag zur Bekämpfung des Schwangerschaftsabbruchs legte der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe, Prälat *W. Wöste*, am 30. Juni als Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe „Adoptionsrecht“ der Presse vor. Dieser Vorschlag sieht die Adoption des noch nicht geborenen Kindes vor. Abweichend vom geltenden Recht sollte es ermöglicht werden, schon vor der Geburt in „notariell beurkundeter Form die Einwilligung zur Adoption erklären zu können“, „falls die Pflege und Erziehung eines Kindes für die Mutter wegen außergewöhnlicher Umstände eine besondere Härte bedeuten würde“. Für die Verfahrensweise beim Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen werden verschiedene Prüfungsgremien zur Diskussion gestellt. Als Hauptargument für die vorgeburtliche Adoption wird genannt, daß dadurch der Mutter „gegenüber dem von ihr geborenen Kind keine Pflichten erwachsen und auch . . . rechtliche Beziehungen zwischen Mutter und Kind nicht entstehen“. Das Jugendamt soll mit der notariell beurkundeten Einwilligung automatisch der Vormund werden und hat „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für das Kind zu sorgen“, wobei als anzustrebendes Ziel das Aufwachsen in einer Familie genannt wird. Die Abtretungs-Erklärung muß von der Mutter bzw., wenn diese verheiratet ist, von den Eheleuten gemeinsam unterzeichnet werden. Der Mutter allein dagegen soll eine Widerrufs-Frist ihrer Erklärung innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eingeräumt werden. Der Leiter der Arbeitsgruppe, *J. Niemeyer*, erklärte gegenüber KNA (4. 7. 72), Anlaß zu dem Vorschlag sei die Tatsache gewesen, daß es heute eine Diskrepanz zwi-

schen Tausenden von Abtreibungen und zahlreichen jungen Ehepaaren, die keine Kinder bekommen können, gebe. Eltern, die selbst keine Kinder bekommen können, hätten große Schwierigkeiten, ein Kind zu adoptieren. Allein in Nordrhein-Westfalen sollen 1970 2000 Wünsche nicht berücksichtigt worden sein. Vor der Lösung, ihr Kind später in ein Heim zu geben, schreckten die meisten Mütter zurück. Auf die Frage der finanziellen Belastung besonders des Steuerzahlers angesprochen, nannte Niemeyer die von den englischen Bischöfen bereits gezeigte Möglichkeit einer Art Garantieerklärung für die in Not befindliche schwangere Frau und die vom Osnabrücker Bischof *H. H. Wittler* angeregte Gründung eines speziellen Fonds zur schnellen und unbürokratischen Hilfe. Reaktionen von staatlichen Stellen sind bisher nicht bekannt geworden. Interessant ist jedenfalls, daß fast gleichzeitig im Rahmen der Diskussion über Familienplanung und Abtreibung in den USA ein ähnliches Projekt auftauchte.

Der Papst ernannte Ende Juni 20 Mitglieder der Bibelkommission, die fast genau ein Jahr zuvor mit dem *Motu proprio* „*Sedula cura*“ vom 27. Juni 1971 (vgl. HK, August 1971, 404) umstrukturiert wurde (vgl. *Osservatore Romano*, 29. 6. 72). Damals hatte die Kommission ihre bisherige Selbständigkeit verloren und wurde der Glaubenskongregation „eingegliedert“ (*colligetur*). Präsident wurde — wie bei der Theologenkommission — der Präfekt der Glaubenskongregation, *F. Seper*. Die Aufgabe der Kommission besteht darin, die Bibelstudien in rechter Weise zu fördern und dem Lehramt der Kirche bei der Interpretation der Schrift beizustehen. Die Entscheidung über die Themen ihrer Arbeit liegt beim Papst oder beim Kommissionsvorsitzenden. Die Kommission selbst, die Glaubenskongregation, die Bischofssynode und die Bischofskonferenzen u. a. haben nur ein Vorschlagsrecht. Die Ergebnisse ihrer Studien werden dem Papst unterbreitet und der Glaubenskongregation zu deren Gebrauch übermittelt. Die neuen Mitglieder wurden nach dem Kriterium ihrer wissenschaftlichen Befähigung und ihrer Treue zum kirchlichen Lehramt ausgewählt. Geographische Repräsentation war erst in zweiter Linie ausschlaggebend. Die Bischofskonferenzen konnten Vorschläge einreichen. Von den Mitgliedern stellen die Neuestamentler zwei Drittel, die Alttestamentler ein Drittel. Entsprechend den heutigen Schwerpunkten exegetischer Forschung kommen die meisten Mitglieder aus Europa. Frankreich stellt das Hauptkontingent: *L. Legrand* von der Pariser Missionsgesellschaft (Bangalore, Indien), *H. Cazelles* und *P. Grelot* vom Institut Catholique (Paris), *P. Benoit* (École Biblique, Jerusalem), *S. Lyonnet* (Bibelinstitut, Rom), *J. D. Barthélemy* und *C. Spicq* (beide in Fribourg, Schweiz). Aus Belgien kommen vier: *A. Descamps*, Rektor der Universität Löwen, *J. Dupont*, *B. Wambacq* und *I. de la Potterie* (beide Bibelinstitut, Rom). Deutschland ist mit drei Exegeten vertreten: *A. Deißler* (Freiburg), *H. Schlier* (Bonn) und *J. Gnilka* (Münster). Außerdem ernannte der Papst zu Mitgliedern die Bibelwissenschaftler *C. Martini* (Rektor des Bibelinstituts, Rom, Italien), *S. Garofalo* (Italien), *R. Brown* (USA), *A. Kerrigan* (Irland, z. Z. Antonianum, Rom), *D. Stanley* (Kanada, Gregoriana, Rom) und *D. J. Alonso* (Spanien).

Durch Ausscheiden und Neuernennungen änderte sich die Zusammensetzung des Laienrates wie der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ (vgl. *Osservatore Romano*, 23. 6. 72). Die fünfjährige Erprobungszeit beider Gremien, die der Papst im Januar 1967 nach einem Konzilsvorschlag errichtete (vgl. HK, Februar 1967, 62), wurde Anfang dieses Jahres für weitere drei Jahre verlängert. Erst danach soll ihre endgültige Struktur im Rahmen der Kurie festgelegt werden. Zu den personellen Veränderungen haben, zumindest für die Kommission „Justitia et Pax“, auch die Spannungen zwischen dem Staatssekretariat und der Kommission bzw. einzelnen Beratern beigetragen (vgl. HK, September 1971, 424—427). Im Amt bestätigt wurden der Präsident und der Vizepräsident für beide Gremien, Kardinal *M. Roy*, Erzbischof von Québec, und Kar-

dinal *Ramon Torrella y Cascante* (Spanien) sowie die Sekretäre bzw. Vizesekretäre (mit Ausnahme des verstorbenen Vizesekretärs *J. Schütte*), *J. Gremillion* für „Justitia et Pax“ und *M. Uylenbroeck* (Sekretär) und *R. Goldie* (Vizesekretär) für den Laienrat. Die Mitglieder des Laienrates wurden von 13 auf 17 erhöht, während die Berater von 14 auf 8 herabgesetzt wurden. Sechs frühere Mitglieder, darunter Fürst zu Löwenstein, und acht Berater des Laienrates schieden aus. Unter den Neuernannten sind die Entwicklungsländer stärker vertreten: zwölf Mitglieder und drei Konsultoren des Laienrates stammen aus der Dritten Welt. Bei der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ änderte sich nur die Zusammensetzung, nicht die Zahl von Mitgliedern und Konsultoren. Sieben Mitglieder schieden aus, u. a. *J. Rodhain*, ehemaliger Präsident der Caritas Internationalis, *J. Schauff* (Rom/Bonn) und *A. Vanistendael*, Generalsekretär der CIDSE (vgl. auch HK, September 1971, 421—424). Unter den neuernannten Mitgliedern befinden sich die Laien *M. Amadeo* (Argentinien), *A. Cool* (Belgien), *P. Kaya* (Kongo-Brazzaville) und *C. Mendes de Almeida* (Brasilien), die mit insgesamt elf Mitgliedern gegenüber drei Klerikern (u. a. Erzbischof *B. Kominek*, Breslau und *G. Dossing*, Misereor/Aachen) die überwiegende Mehrheit stellen. Unter den neuernannten neun von elf Beratern befindet sich der Bischof von Santiago de la Caballeros, *R. Adames Rodrigez* (Dominikanische Republik) und der Bischof von Kumasi (Ghana), *P. Kwasi Sarpong*. Auch bei der Kommission „Justitia et Pax“ änderte sich die Zusammensetzung zugunsten der Entwicklungsländer, wenn auch nicht so stark wie beim Laienrat: Fünf von 14 Mitgliedern und sechs von elf Konsultoren stammen aus der Dritten Welt.

Eine Warnung vor unbedachten Protestaktionen von Priestern und Gläubigen richteten die Bischöfe der katholischen Kirche Litauens an Klerus und Laien (vgl. den Wortlaut in Kathpress, 5. 7. 72). Sie spielen dabei auf den von 17 000 Gläubigen unterzeichneten Protestbrief an den Parteichef *Breschnew* und UN-Generalsekretär *Waldheim* und auf andere Protestappelle von Katholiken an die Behörden und Staatsorgane an. In ihrem Aufruf, der am 30. April in allen Kirchen verlesen wurde, ist die große Sorge unüberhörbar, daß diese Proteste „die litauische Kirche selbst zugrunde richten“ könnten, daß sie zumindest die „Einheit der Gläubigen störe“. Nach einer umfanglichen Begründung der Gehorsamspflicht der Gläubigen auf der Schrift und aus den Konzilstexten, bedauern die Bischöfe, daß „einige Priester und Gläubige“ sich angesichts der „Besonderheiten unserer Wirklichkeit... außerordentlich leichtsinnig“ verhalten. Man dürfe das Vertrauen in die „göttliche Vorsehung und in Christus selbst“ nicht verlieren. Dann stellen sie fest: 1. In einigen Gemeinden üben Gläubige ohne Wissen oder gar gegen den Willen ihres geistlichen Vorgesetzten „verschiedenartige religiöse Tätigkeiten“ aus. 2. Der Bischof verteile die Geistlichen so auf die Gemeinden, wie er es mit Rücksicht auf die Gesamtlage der Kirche für richtig halte. 3. Leute, die „im Namen von Christen und Gläubigen handeln“ und Unterschriften zum Teil auf Blankobögen sammeln, seien „verantwortungslos“. In den Texten sei angeblich von Versetzung von Geistlichen und Vikaren die Rede, gegen die man Einspruch erhebe. Doch diese würden später geändert oder man verfasse sie gar erst, nachdem die Gläubigen ihre Unterschrift geleistet hätten. „Das sind Fälschungen!“, erklären die Bischöfe kategorisch. Eine solche bedenkenlose Unterschrift unter ein „verantwortungsloses Dokument“ „beeinflusst das Verhältnis zwischen Kirche und Staat“ und ruft „Mißverständnisse“ hervor. „Solche Erscheinungen können nichts Gutes für die Kirche bringen.“ — Die Kirchenverfolgung in den Ländern des Ostblocks, insbesondere in Litauen, verurteilte Kardinal Döpfner als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz am 10. Juli in einer Erklärung. Die Unterdrückung der verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspreche der allgemeinen Menschenrechtserklärung, welche diese Staaten unterzeichnet hätten. Der Staat bestimme die Zahl der Seminaristen und der reparaturbedürftigen Kirchen, bestelle die Priester für

die Gemeinden und verbiete die Glaubensunterweisung der Kinder. Zwischen 1945 und 1972 seien 2943 Sowjetbürger wegen „religiöser Delikte“ verhaftet worden.

Die katholische Presse Afrikas gerät immer mehr in Bedrängnis. Am 15. Juni, nach 25jährigem Erscheinen, mußte „die größte Wochenzeitung Westafrikas“, „Afrique Nouvelle“ (Dakar), eingestellt werden. Von den Weißen Vätern gegründet, war sie mittlerweile zum Sprachrohr der Bischöfe der ehemaligen französischen Kolonien in Westafrika geworden. Nach Auskunft des Erzbischofs von Dakar und gleichzeitigen Präsidenten der bischöflichen Kommission für Massenmedien in Westafrika, H. Thiandoum, waren ausschließlich finanzielle Gründe für die Entscheidung maßgebend. Dabei wirkten sich gleichzeitig verschiedene Faktoren ungünstig aus: in Guinea mußten die Verkaufsstellen geschlossen werden, der Mali-Franken wurde abgewertet, die Postgebühren wurden teilweise bis zu 100 Prozent erhöht, die Inseratenaufträge gingen zurück. Hinzu kam die Konkurrenz von französischen Zeitungen, die mir mit ca. 5 Stunden Verspätung in Westafrika eintreffen. Ganz abgesehen von politisch motivierten zeitweiligen Verboten (wie z. B. von „Afrique chrétienne“ in Zaire oder „Ndongozo“ in Burundi), haben fast alle katholischen Blätter mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie „Afrique Nouvelle“. Schon am 24. April 1972 rief die französische katholische Tageszeitung „La Croix“ ihre Leser zu Spenden für die einzige katholische Tageszeitung Afrikas, die in Kampala in Uganda erscheinende „Munno“ (10 000 Exemplare), und die Zeitung „La Croix du Dahomey“ auf. Im März hatten sich die Bischöfe Ghanas in einer außerordentlichen Sitzung mit der Finanzlage der Wochenzeitung „The Standard“ auseinandergesetzt. Nur die schnelle Beschaffung von 13 000 US-\$ und die Vergrößerung des Abonnentenstammes könnte ihrer Meinung nach noch verhindern, daß das Blatt noch in diesem Jahr aufgegeben werden müsse. In einer landesweiten Kampagne gelang es, bis zum 30. Juni die notwendige Summe aufzubringen und ca. 25 % mehr Abonnenten zu gewinnen. Doch reicht dieser Erfolg zunächst nur zur Weiterführung bis zum Ende des Jahres. Die kongolesische Wochenzeitung „Présence chrétienne“ mußte schon vor einiger Zeit ihr Erscheinen einstellen, für die englischsprachige Zeitung „Independent“ (Lagos) haben die Bischöfe Nigerias ein Hilfsprogramm ausgearbeitet, das für einige Zeit wenigstens die größten finanziellen Schwierigkeiten überbrücken soll. Trotz dieser Misere ist es erstaunlich, daß z. B. in Sambia erst kürzlich eine neue Monatszeitschrift in

englischer Sprache herausgebracht wurde. „The Mirror“ wird gemeinsam von der katholischen Bischofskonferenz und dem Christenrat des Landes getragen.

Ein Manifest an die Katholiken der Welt veröffentlichten elf südvietnamesische Priester Anfang Juli. Darin werden die Behörden Südvietnams beschuldigt, die augenblickliche verschärfte Kriegssituation genutzt zu haben, um oppositionelle Kräfte zu verhaften und zu verschleppen. Die totale Mißachtung der Menschenrechte könne weder mit dem Ausnahmezustand noch mit Notstandsrechten gerechtfertigt werden. Da im Lande selbst jede von der Regierungsmeinung abweichende Stimme unterdrückt wird, sahen sich die Unterzeichner veranlaßt, „ihre Stimme zu erheben, um die Weltmeinung zu mobilisieren und ganz besonders das Gewissen der Katholiken in der Welt aufzurütteln: der Begriff ‚freie Welt‘ ist nur eine vom amerikanischen Imperialismus und den von den Amerikanern geschaffenen Regierungen proklamierte Täuschung“ (zit. nach: La Croix, 12. 7. 72). Die Mehrheit der unterzeichneten Priester steht der „Christlichen Bewegung für den Frieden“ nahe, die erstmals von sich reden machte, als sie Papst Paul VI. auf seiner Asienreise im Dezember 1970 eine Petition überreichte. Momentan ist diese Bewegung besonders damit beschäftigt, sich um die Inhaftierten zu kümmern. Besonders betroffen von den Verhaftungen sind die Mitglieder der christlichen Arbeiterbewegung. Fünf ihrer führenden Leute sind derzeit im Gefängnis. So verwundert es auch nicht, daß die meisten Priester, die das Manifest unterschrieben haben, der christlichen Arbeiterbewegung angehören. Auch Studentenkapläne und Universitätsprofessoren haben sich hinter das Manifest gestellt; ebenso der Schriftleiter der bereits mehrfach verbotenen Zeitschrift „Doi Dien“, der Redemptoristenpater Chan Tin, der einige Monate Gefängnisstrafe für einen Artikel „25 Jahre Aufbau des Sozialismus in Nordvietnam“ verbüßte. Der prominenteste Unterzeichner ist P. Nguyen Viet Khai, der aus Nordvietnam stammt und jahrelang als harter Antikommunist galt. Er war ein enger Vertrauter des damaligen Präsidenten Diem. Doch zählt er seit etwa einem Jahr zu den „Konvertiten“. Die Autoren des Manifests rufen die amerikanische Bevölkerung auf, von sich aus ihre Regierung auf die Mißstände in Südvietnam aufmerksam zu machen. Die Geschichte Vietnams habe gezeigt, daß die Vietnamesen selbst sich einigen könnten. Die Hauptpunkte der heutigen Konfrontation zwischen Nord und Süd seien ohnehin von ausländischen Mächten in das Land getragen worden.

Bücher

PAUL JOSEF CORDES, *Sendung zum Dienst*. Exegetisch-historische und systematische Studien zum Konzilsdekret „Vom Dienst und Leben der Priester“. J. Knecht, Frankfurt am Main 1972, 365 S. kart. 42.— DM.

Der Titel verrät eine — von Prof. K. Lehmann mitinspierte — Dissertation in Mainz, läßt aber nicht ahnen, daß sie in dem gegenwärtigen ökumenischen Gespräch ein rettendes Ereignis zu werden verspricht. Cordes geht von der nachkonziliaren Krise des Priesters aus und durchleuchtet den ganzen Werdegang des Dekrets (die Entwürfe Anhang I) samt wichtigen Verbesserungsvorschlägen der Konzilsväter (Auswahl Anhang II). Teil I gibt eine „Grundorientierung“ über die Genese des Dekrets im Blick auf eine neue christliche Spiritualität. Teil II analysiert den theologischen Ort des Amtsträgers innerhalb des priesterlichen Gottesvolkes in kritischer Heranziehung des NT. Teil III zeigt sodann die Darlegung der Presbyteraufgaben mit Hilfe des Schemas vom dreifachen Amt Christi und die zunehmende Überwindung des kultisch-sazerdotalen Handelns zum Wortauftrag. Teil IV macht das Ringen der Väter um die

konstitutiven Elemente des Presbyterdienstes durchsichtig, die Wendung von der juridischen Ableitung aus der Vollmacht des Bischofs zur Christozentrik und zur Begründung der Weihe auf die Gabe des Heiligen Geistes (mit beachtlichen dogmengeschichtlichen Durchblicken, auch auf das orthodoxe und lutherische Amtsverständnis anhand des Tridentinum S. 218). Die Studie gipfelt mit Teil V: „Konkretisierung des Presbyterdienstes in der ekklesial-sozialen Dimension“ in der einzigartigen Herausarbeitung des Fundamentes der im Dekret angelegten „communio hierarchica“ mit Akzent auf *Communio* im urkirchlichen Sinn eines vorgegebenen Seins in Christus. Da dringt Cordes — kaum ahnungslos — zur Mitte der neuen Konsensus-Dokumente über die Eucharistie vor, wo diese nun die Verständigung über das kirchliche Amt suchen. Wer seinen Analysen folgt, wird das Ergebnis bejahen: Zurück zum Priesterdekret, das zwar die kultisch-sazerdotale Verengung aufgebrochen, aber den zentralen Dienst am Evangelium wieder in vorkonziliare Zweitrangigkeit abgedrängt habe (S. 308). Mehr Konformität mit biblischem Denken und das Eingehen auf die